

Ordnung über die Erhebung von Schulgeld Freie Schule Beuchte (Schulgeldordnung)

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung der Kinder in der Freien Schule Beuchte erhebt der Schulträger, der Verein Vielfalt Lernen e.V., nach Maßgabe dieser Ordnung eine Gebühr in Form von Schulgeld. Der Vorstand beschließt die Schulgeldordnung.
- (2) Durch das Schulgeldaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen gedeckt werden.
- (3) Zur Aufnahme eines Kindes gehört ein Finanzgespräch mit dem Schulträger und den Sorgeberechtigten. Ziel dieses Gespräches ist es, die Bedeutung des Schulgeldes verständlich zu machen und ein Bewusstsein hierfür zu fördern.
- (4) Das Schulgeld wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten des betreuten Kindes gestaffelt.
- (5) Das Schuljahr ist die Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres (Betreuungsjahr).
- (6) Das Schulgeld umfasst die Betreuungszeit des offenen Ganztags. Eine optionale Hinzubuchung von weiteren Betreuungszeiten hat die Erhebung von Betreuungsgeld zur Folge.

§ 2 Einkommen

Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach dem Brutto-Jahreseinkommen der Sorgeberechtigten. Die Ermittlung dieses Einkommens obliegt den Sorgeberechtigten selbst und ist wahrheitsgetreu von diesen durchzuführen.

§ 3 Schulgeld

- (1) Das Schulgeld gem. §1 wird als Jahresgebühr erhoben. Die Jahresschuld entsteht mit Beginn des Schuljahres; beginnt das Vertragsverhältnis erst während des Schuljahres, so entsteht die Zahlungspflicht zum 01. des Monats des Beginns des Vertragsverhältnisses. Für Kinder, die nach dem 15. Tag eines Monats aufgenommen werden, wird dieser Monat nur zur Hälfte berechnet.
- (2) Der Jahresgebühr wird in monatlichen Raten (Monatsgebühr) jeweils zum 3. Kalendertag eines Monats fällig. Das zu zahlende monatliche Schulgeld ergibt sich durch Selbsteinschätzung anhand der Anlage 1 und 2 dieser Ordnung. Den Sorgeberechtigten wird jährlich neu ein Ermittlungsblatt zur Feststellung des anzurechnenden Einkommens sowie der Erklärung zum Schulgeld übersandt. Dieses ist dem Vielfalt Lernen e.V. spätestens am 01.07. eines jeden Jahres rechtsverbindlich zurückzureichen.
- (3) Eine Anpassung des Schulgeldes an die Inflation erfolgt alle 2 Jahre und ist der Anlage 2 berücksichtigt.
- (4) Das Schulgeld wird unabhängig von eventueller Abwesenheit des Schülers/der Schülerin durch Krankheit, Freistellung etc. sowie von Unterrichtsausfall durch Elementarereignisse u. ä. erhoben.
- (5) Die Monatsbeiträge sind auch während der Ferien, bei vom Gesundheitsamt angeordneten Schließungen und bei sonstigen aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen bedingten Schließungen zu entrichten.
- (6) Die Zahlungspflicht endet mit dem Ende des Vertragsverhältnisses (Schulvertrag).

§4 Betreuungsgeld

- (1) Die über den Ganzttag hinaus gehende optionale Betreuung eines Kindes muss für jedes Schulhalbjahr erneut im Voraus gebucht werden.

- (2) Das Betreuungsgeld wird separat nach der Anlage 4 ermittelt und monatlich mit dem Schulgeld eingezogen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschildner*innen sind die Sorgeberechtigten der in der Freien Schule Beuchte aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührenschuldner*innen sind Gesamtschildner*innen.

§6 Materialgeld

Je Kind und Schulhalbjahr fallen 45 € Materialgeld an. Das Geld wird verwendet für Hefte, Papier, Arbeits- und Bastelmaterial und ist am ersten Schultag fällig. Individuelles Material wie Stifte, Farbmalkästen ist nicht im Materialgeld enthalten. Überschüsse fließen in die Gruppenmaterialkasse.

§7 Einziehung von Geldforderungen aus dem Schulvertrag

- (1) Die Sorgeberechtigten erklären sich einverstanden, dass alle Geldforderungen des Schulträgers per Lastschriftverfahren von einem zu benennenden Bankkonto der Sorgeberechtigten abgebucht werden (separate Lastschriftvereinbarung).
- (2) Bei Zahlungsschwierigkeiten ist der*die Vertragspartner*in gehalten, dies der Schule sofort mitzuteilen und eine Regelung in Form von Stundung oder Teilzahlung zu beantragen. Erfolgt dies nicht, ist ein Rückstand von mehr als 2 Schulgeld-Monatsgebühren Grund für eine fristlose Kündigung des Schulvertrags.
- (3) Eine solche fristlose Kündigung kann durch Ausgleich aller Forderungen einschließlich der Schule evtl. entstandener Kosten innerhalb von 14 Tagen (Zahlungseingang) rechtswirksam abgewendet werden, wenn während der letzten 12 Monate keine derartige Kündigung auf diese Weise abgewendet wurde.
- (4) Die Bearbeitungs- und Bankgebühren bei Rücklastschrift sind von der*dem Gebührenzahler*in zu tragen.

§8 Sonstiges

- (1) Das Essensgeld wird gesondert abgerechnet.
- (2) Kosten für Lehr- und Lernmittel, die nicht im Materialgeld enthalten sind, oder die von den Sorgeberechtigten selbst beschafft werden, sind nicht in den regulären Beiträgen enthalten. Kosten für Klassenfahrten und persönliche Musikinstrumente sind von den Sorgeberechtigten privat zu tragen. Falls die Sorgeberechtigten Klassenkassen einrichten, handelt es sich nicht um eine Schulangelegenheit, sondern um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten.
- (3) Eine eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Schulgeldordnung berührt nicht die Rechtswirksamkeit des Schulvertrags.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Schulgeldordnung tritt am 26.03.2021 durch Beschluss des Schulträgers in Kraft.
- (2) Davon unberührt bleibt das Recht des Schulträgers zur Änderung dieser Ordnung zum Beginn eines neuen Schuljahres.